

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/25 vom 4. November 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2025_25

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/25 du 4 novembre 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/25 del 4 novembre 2025

Regeste

Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG. Erlass. Eine koordinationsrechtlich bedingte Rückforderung ist einem Erlass nicht zugänglich, da ein Erlass zur Vereitelung der Koordination von Leistungen und damit zu einer Überentschädigung führen würde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. November 2025, EL 2025/25).

Erwägungen

E. 1

Der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens beschränkt sich auf die Überprüfung des angefochtenen Einspracheentscheides auf dessen Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand nicht weiter als jener des Einspracheverfahrens sein kann. Auch das Einspracheverfahren ist ein („echtes“) Rechtsmittelverfahren gewesen, was bedeutet, dass sich sein Zweck in der Überprüfung der Verfügung vom 24. September 2024 auf deren Rechtmässigkeit erschöpft und dass sein Gegenstand folglich jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprochen hat. Dieses hat ausschliesslich die Prüfung eines Erlassbegehrens betreffend die beiden am 9. August 2024 verfügten Rückforderungen beinhaltet. Auch in diesem Beschwerdeverfahren kann folglich nur ein Erlass der beiden am 9. August 2024 verfügten Rückforderungen geprüft werden. Auf das Begehren um Erlass der Rückforderung, die sich gegen die obligatorische Krankenpflegeversicherung gerichtet hat, kann deshalb ebenso wenig eingetreten werden wie auf das Begehren um Erläuterung der Rückforderungsbeträge. Obwohl die Beschwerdegegnerin die beiden Erlassbegehren gemeinsam behandelt hat und obwohl diese beiden Gegenstände auch in diesem Beschwerdeverfahren gemeinsam behandelt werden, bilden sie keinen einheitlichen Streitgegenstand. Die gemeinsame Behandlung vermindert nur den administrativen Aufwand. Den Parteien steht es frei, diesen Entscheid nur bezüglich eines der beiden Erlassbegehren anzufechten. Diesem Umstand wird mit einer entsprechenden Aufteilung der Erwägungen und des Dispositivs Rechnung getragen.

E. 2

Bezüglich der Rückforderung der jährlichen Ergänzungsleistung für die Zeit von Februar bis und mit Juli 2024 liegt keine typische Erlassfrage vor, denn diese Rückforderung geht auf eine rückwirkende Korrektur der Ergänzungsleistung infolge der Anrechnung einer fiktiven Einnahmenposition zurück. Die EL 2025/25 4/7

Krankentaggeldversicherung hatte der Beschwerdeführerin nämlich bis Ende Juli 2024 versehentlich ein zu tiefes Krankentaggeld bei einem Ansatz von 26.70 Franken statt von 83.90 Franken ausgerichtet. Diesen Fehler hat sie im Juli 2024 mit einer Nachzahlung von Krankentaggeldern im Gesamtbetrag von 9'838.40 Franken korrigiert (vgl. EL-act. II/51).

Würde diese Nachzahlung ergänzungsleistungsrechtlich als ein Vermögenszuwachs berücksichtigt, wäre die Beschwerdeführerin offenkundig überentschädigt, denn selbst mit diesem Vermögenszuwachs wäre der Vermögensfreibetrag noch nicht erreicht, was bedeuten würde, dass diese Nachzahlung keinerlei Auswirkung auf den EL-Anspruch hätte. Damit würden ihr wesentlich mehr Ergänzungsleistungen verbleiben, als sie erhalten hätte, wenn die Krankentaggeldversicherung von Beginn weg das korrekte Krankentaggeld ausgerichtet hätte. Zur Vermeidung einer Überentschädigung in Fällen wie diesem, die immer wieder auftreten, wird ergänzungsleistungsrechtlich fingiert, die Leistungen seien nicht „verspätet“ in der Form einer Nachzahlung, sondern von Beginn weg in der an sich geschuldeten Höhe bezogen worden. Die aus dieser Fiktion notwendigerweise folgende rückwirkende Korrektur der Ergänzungsleistung schafft die Voraussetzung für die entsprechende Leistungskoordination, denn sie führt zu einer Rückforderung von Ergänzungsleistungen, die idealerweise direkt mit der Nachzahlung des anderen Versicherungsträgers verrechnet werden kann. Vergleicht man das Berechnungsblatt zur Verfügung vom 22. April 2024 (EL- act. II/66) mit jenem zur Verfügung vom 9. August 2024 (EL-act. II/45), stellt man fest, dass die Beschwerdegegnerin neu lediglich das Krankentaggeld als Einnahme berücksichtigt hat, das die Beschwerdeführerin ab Februar 2024 bezogen hätte, wenn die Krankentaggeldversicherung dieses von Beginn weg korrekt ausgerichtet hätte. Idealtypisch hätte diese Korrektur eine Rückforderung von Ergänzungsleistungen von 9'838.40 Franken zur Folge haben müssen, die der Nachzahlung der Krankentaggeldversicherung entsprochen hätte. Da die Beschwerdeführerin aber (nach Abzug der direkt der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Beitragsabteilung der Ausgleichskasse drittausbezahlten Anteile der Ergänzungsleistung) pro Monat lediglich $1'742.50 - 523.50 - 45 = 1'174$ Franken und damit für die Monate Februar bis und mit Juli 2024 insgesamt lediglich $6 \times 1'174 = 7'044$ Franken erhalten hatte, hat effektiv auch nur dieser Betrag von ihr zurückgefordert werden können. Bei dieser Rückforderung handelt es sich also nicht um eine „klassische“, sondern um eine rein koordinationsrechtlich begründete Rückforderung. Mit einem Erlass würde dieser koordinationsrechtliche Kompensationsmechanismus ausgehebelt: Die Beschwerdeführerin könnte sowohl die ursprünglich ausbezahlten Ergänzungsleistungen als auch die Nachzahlung der Krankentaggeldversicherung behalten. Der Erlass der Rückforderung würde folglich nicht zu einer Befreiung von einer aktuell drückenden Rückerstattungslast, sondern ausschliesslich zu einem koordinationsrechtlich unzulässigen doppelten Leistungsbezug führen. Das wäre rechtsmissbräuchlich, denn die Rechtswohlthat des Erlasses darf nicht zur Erwirkung einer rechtswidrigen Überentschädigung führen. Deshalb kann das sich auf die Rückforderung der jährlichen Ergänzungsleistung beziehende Erlassgesuch keinen Rechtsschutz finden (vgl. zum Ganzen auch den Entscheid EL 2017/20 des St. EL 2025/25 5/7

Galler Versicherungsgerichtes vom 21. November 2018, E. 3, mit Hinweis). Die Beschwerde gegen den sich auf diese Rückforderung beziehenden Teil des Einspracheentscheides ist folglich abzuweisen.

E. 3

Die Rückforderung von Vergütungen für Krankheits- und Behinderungskosten in der Zeit von Februar bis und mit Juli 2024 hat keinen solchen koordinationsrechtlichen Zweck verfolgt. Der Erlass dieser Rückforderung ist also zulässig, sofern die Beschwerdeführerin diese Vergütungen gutgläubig bezogen hat und falls die Rückerstattung eine grosse Härte

darstellen würde (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG). Das Kriterium der grossen Härte ist augenscheinlich erfüllt, da die Beschwerdeführerin weiterhin Ergänzungsleistungen bezieht. Bezüglich des kumulativ zu erfüllenden Kriteriums des guten Glaubens ist massgebend, dass die Rückforderung der Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten die Folge der rückwirkenden Korrektur der laufenden Ergänzungsleistung und diese wiederum die Folge einer rückwirkenden Korrektur der Krankentaggelder gewesen ist. Für die Beschwerdeführerin ist der falsche Taggeldansatz nicht erkennbar gewesen, weshalb ihr auch nicht hat bewusst sein können, dass sie zu hohe Ergänzungsleistungen bezogen hat. Sie hat also die Vergütungen für Krankheits- und Behinderungskosten gutgläubig bezogen. Der gute Glaube ist aber mit dem Schreiben der Krankentaggeldversicherung vom 8. Juli 2024 beseitigt worden, denn in jenem Schreiben hat die Krankentaggeldversicherung die Beschwerdeführerin über die rückwirkende Korrektur der Krankentaggelder informiert. Damit hat der Beschwerdeführerin bewusst sein müssen, dass es zu einer rückwirkenden Herabsetzung der Ergänzungsleistungen (inkl. der Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten) kommen werde. Überwiegend wahrscheinlich hat die Beschwerdeführerin dieses Schreiben früher als die Verfügung vom 11. Juli 2024 erhalten, mit der ihr Krankheits- und Behinderungskosten von insgesamt 224 Franken (= 84.80 + 72.15 + 40.65 + 26.40 Franken; EL-act. II/37–5 f.) vergütet worden sind. Sie hat also diese Vergütungen – im Gegensatz zu den früheren Vergütungen gestützt auf die Verfügungen vom 30. April 2024 und vom 24. Juni 2024 – nicht gutgläubig bezogen, was einen Erlass der Rückforderung dieser Vergütungen ausschliesst. Die Rückforderung der früheren Vergütungen von insgesamt 319.20 Franken ist hingegen zu erlassen.

E. 4

Die Rückforderung der Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten von insgesamt 543.20 Franken wird im Umfang von 319.20 Franken erlassen.

E. 5

Es werden keine Gerichtskosten erhoben. EL 2025/25 7/7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.